

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/185-187>

Rg **2** 2003 185 – 187

Merio Scattola

Vor der Politik

Fiskallast unter dem neuen König als Argument gegen die Bedeutung des Widerstandes gedeutet werden, den die Stände den weitergehenden Herrschaftsansprüchen der Krone beim Ausbruch des Aufstandes entgegensetzten? Schaub kritisiert zwar durchaus zu Recht die anachronistische Anwendung der Begrifflichkeiten der Staatengeschichte des 19. Jahrhunderts. Er arbeitet überzeugend die Justizförmigkeit von Herrschaft in der katholischen Monarchie der

ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts heraus. Im lobenswerten Bestreben, das Spezifische zu erkennen und sich der unbedachten Anwendung von Kriterien unserer Zeit zu entziehen, misst er den Innovationen, die mit der Herrschaft des Günstlingministers Olivares verbunden waren, aber vielleicht doch einen zu geringen Stellenwert bei.

Christian Windler

Vor der Politik*

Durch diese Studie beabsichtigt Vanda Fiorillo, die deutsche Naturrechtslehre der frühen Neuzeit auf einen gemeinsamen Nenner zurückzuführen, um damit ein Modell zu identifizieren, das uns auch dabei helfen kann, unsere Gegenwart, d. h. den historischen Zustand der polyarchischen Demokratien, zu verstehen und zu beherrschen. Das erwünschte allgemeine Prinzip findet die Verfasserin in der Theorie des Pflichtenstaats, die sich dadurch auszeichne, dass sie in der Konstruktion des Gemeinwesens nicht vom Recht des Einzelnen, sondern von dessen Pflichten ausgehe, und so ein besonderes Modell (7), einen »sittlichen und vernunftmäßigen Archetyp in der deutschen Auffassung von der Politik« (8) darstelle. Am eindeutigsten lasse sich die Idee des Pflichtenstaats bei den Autoren der Kant-Zeit rekonstruieren, deren theoretische Voraussetzungen auf Wolff und Pufendorf zurückgingen. Die Idee der Pflicht sei bei allen Autoren des späten 18. Jahrhunderts so grundlegend, dass auch Schriftsteller aus entgegengesetzten Lagern wie der preußische Liberale Johann Adam Bergk und der radikale Demokrat

Ernst Ferdinand Klein gleichermaßen berücksichtigt werden können.

In den ersten zwei Kapiteln ihrer Monographie zeigt Vanda Fiorillo, dass sowohl Klein als auch Bergk ihre juristische und politische Lehre aus dem Vorrang der Pflicht vor dem Recht herleiten. Klein unterscheidet sorgfältig Pflicht von Zwang und identifiziert erstere mit dem sittlichen Gesetz der Vernunft, das dem Menschen verbietet, die Rechte der anderen zu verletzen. Aus ihr werden alle Rechte deduziert. In dieser Perspektive ist eine ideale Gesellschaft denkbar, in der der äußere Zwang durch die innere Pflicht vollkommen ersetzt wird. Ein Staat ist nämlich in der Lage, desto besser seine Bestimmung zu erfüllen, je mehr die Bürger spontan gesetzmäßig handeln, während der Herrscher vernunftgemäße Gesetze erlässt. Das Wohl des Gemeinwesens ist also auf die Introjektion der Pflicht angewiesen.

Dieselbe Idee einer vernünftigen Selbstbegrenzung wirkt – so argumentiert Vanda Fiorillo weiter – auch im politischen Denken Johann Adam Bergks. Dieser leitet den Begriff der Pflicht

* VANDA FIORILLO, *Autolimitazione razionale e desiderio. Il dovere nei progetti di riorganizzazione politica dell'illuminismo tedesco*, Torino: G. Giappichelli 2000, 327 S., ISBN 88-348-0761-8

aus der sittlichen Freiheit und aus der Vernunft des Menschen ab. Indem das Individuum der sittlichen Pflicht genügt, vollendet es in sich die ethische Idee der Menschheit. Die wichtigste der menschlichen Pflichten gegen sich selbst ist die Pflicht zur (Selbst-)Bildung, die schon von Pufendorf und Wolff zum Bestandteil des deutschen Naturrechts erhoben wurde.

Der Vorrang der Pflicht vor dem Recht entspricht im System der politischen Disziplinen der Überlegenheit des Naturrechts gegenüber der Klugheitslehre, denn die Theorie ist in der praktischen Welt immer der Praxis übergeordnet.

Neben den Gemeinsamkeiten zeigt Vanda Fiorillo auch die Unterschiede zwischen Klein und Bergk, die vor allem in der Frage nach dem Verhältnis zwischen bürgerlicher und politischer Freiheit hervortreten. Wer bürgerliche Freiheit genießt, d. h. unter vernunftmäßigen Gesetzen lebt, kann für Klein allen seinen Pflichten zur Selbstbildung nachgehen, wenn er auch an der Gesetzgebung nicht teilnimmt. Für Bergk genießt jeder Bürger dagegen ein gleiches Recht, das Leben des Staates mitzubestimmen, was nur durch die Beteiligung an der Gesetzgebung geschehen kann. Doch wegen des unausrottbaren Hanges zur Ungerechtigkeit, der der menschlichen Natur innewohnt, kann die bürgerliche Freiheit auch in der demokratisch-republikanischen Form nur mit Hilfe des staatlich gesetzmäßigen Zwanges gesichert werden. Da jene Neigung auch in den staatlichen Organen wirkt, können diese keineswegs spontan die sittliche Ordnung verwirklichen – wie dies bei Klein der Fall war –, sondern müssen durch verfassungsrechtliche Lösungen (Gewaltenteilung, republikanische Konstitution und Kodifikation) beschränkt werden.

Vanda Fiorillo sieht sowohl bei Klein als auch bei Bergk dieselbe Denkweise wirken, nach

der die bürgerliche Freiheit den Vorrang vor der politischen Freiheit genießt. Bei Klein hängt sie vom sittlichen Gefühl der Bürger und des Fürsten ab, während Bergk sie durch das verfassungsrechtliche Moment gewährleistet. Die politische Freiheit, die Mitwirkung an der Gesetzgebung, ist damit das notwendige Hilfsmittel, mit dem der Bürger seine bürgerliche Freiheit, d. h. die Entfaltung oder Bildung seiner Menschlichkeit, behauptet. Hier zeigt sich – argumentiert Vanda Fiorillo – das wahre Prinzip der deutschen politischen Lehre in der frühen Neuzeit, das grundsätzlich moralischer Natur ist (271). Daraus zieht die Autorin den Schluss, dass jene Lehre nicht als *unpolitisch*, sondern eher als *vorpolitisch* bezeichnet werden soll, da sie hauptsächlich auf der Ebene der moralischen Begründung bleibt und eine harmonisierte Gesellschaft anstrebt, die ausschließlich durch die spontane Selbstbeschränkung der Individuen geregelt wird. So wird der Konflikt schon in der Sphäre der Ethik vorentschieden und entschärft.

In dieser Hinsicht weist Vanda Fiorillo darauf hin, dass die deutsche Naturrechtslehre den leidenschaftlichen und folgenschweren Anspruch auf das Recht durch die vernünftige Achtung der Pflicht ersetzt (274) und so jene Radikalisierung der staatlichen Souveränität vermeidet, die notwendig aus der Dynamik der individuellen Rechte hervorgeht. Wie Vanda Fiorillo zeigt, benötigt solch ein »vorpolitischer« Gehorsam aber besondere Voraussetzungen. Die moralische Entschärfung des Konflikts kann nämlich nur dort stattfinden, wo die politischen Spannungen spontan versöhnt werden, also in Gesellschaften, die den gesamten Disziplinierungsprozess (der Moderne) durchgemacht haben, in denen das Konfliktniveau niedrig ist (25). Damit stellt die aufklärerische Naturrechtslehre auch die Frage, ob sich das Politische völlig in

das Moralische auflösen kann, ob der Konflikt der Rechte letzten Endes ein logisch überflüssiges Element ist, und deutet gleichzeitig auf ein weiteres Problem hin: ob ein aus der Pflicht hergeleitetes Naturrecht die Grundlagen der modernen politischen Lehre – den Komplex »Begründung aus der Freiheit + individuelles Recht + staatliche Souveränität« – völlig entbehren kann.

Die Studie von Vanda Fiorillo bietet dem Leser eine grundlegende Darstellung der Diskussion über die Begründungsstrategien, welche die Naturrechtsdebatte am Ende des 18. Jahrhunderts beherrschte. Aus dem Buch kann man leicht den Eindruck gewinnen, dies sei der Hauptstrom im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts gewesen. Dies mag zwar für die *aetas Kantiana*, obwohl mit Einschränkungen – denken wir etwa an Schriftsteller wie A. L. Schlözer oder Ch. D. Voß –, zutreffen; zu überprüfen bliebe aber, ob der Erfolg der wolffischen Philosophie eine wirkliche Verdrängung aller voluntaristischen Argumente herbeiführte, ob sie vollständig die Befugnis durch die Verpflichtung ersetzen konnte. Es liegt nämlich auf der Hand, dass naturrechtliche Autoren wie J. G. Darjes oder G. Achenwall, die den Buchmarkt um 1750 wesentlich beherrschten, Argumente aus der Linie Hobbes-Thomasius-Gundling entliehen haben. War es vielleicht möglich, dass die »Idee des Rechtes und des Willens« auf diese anonyme Weise weiterwirken konnte?

Abgesehen von diesen historischen Überlegungen sei eine theoretische Randglosse angebracht: Sowohl bei Klein als auch bei Bergk ist die Pflicht ein Produkt der Freiheit, aus der sie deduziert wird. »Freiheit« ist aber ein anderer Name für »Recht«, »Befugnis«; sie ist der freie und unbestimmte Wille, der sich selbst bestimmt. Insofern ist die Pflicht aus dem Recht hergeleitet. In der Tat ist man immer »frei« verpflichtet und hat also ein Recht auf seine Pflicht. Die Deduktion aus der Pflicht eines Klein oder Bergk unterscheidet sich weitgehend von der unmittelbaren Deduktion aus dem Willen, wie dies bei Thomasius der Fall ist, stellt aber keine grundsätzliche Alternative zur Verfügung. Auch die »Pflichtlehre« des späten 18. Jahrhunderts argumentiert also weiter mit den Grundideen des modernen Naturrechts (Freiheit, Wille, Willensäußerung bzw. Willensübertragung, Souveränität, Repräsentation, Machtmonopol) und wird daher deren Aporien nicht lösen können. Im Gegenteil, sie könnte sogar deren Steigerung erwirken, eine Steigerung im Sinne der Disziplinierung, der juristischen und sozialen Leistung des modernen Staates.

Dieser Eindruck entsteht mit aller Wahrscheinlichkeit aus einer Überbetonung. Diese Überbetonung ist aber ein Merkmal jedes Buches, das seinen Gegenstand ernst nimmt. So ist es auch mit dieser Studie von Vanda Fiorillo.

Merio Scattola